



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Ralf Stadler, Andreas Winhart, Gerd Mannes**
AfD

Evaluation von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit Eingriffen in die Natur durch den Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz einen schriftlichen Bericht über Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetz vorzulegen, die in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bayern durchgeführt wurden.

Dabei sind insbesondere folgende Fragestellungen zu behandeln:

1. Wie groß war in den letzten 10 Jahren die Fläche, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Bayern genutzt wurde (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Kreis und Fläche pro Anlage)?
2. Wie groß war in den letzten 10 Jahren der Anteil an Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit den Anlagen standen?
3. Welcher Art waren die jeweiligen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (bitte aufschlüsseln nach Maßnahme, Bewertung der Biotoptypen, Anlage und Kreis)?
4. Wie viele der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden über ein „Öko-Konto“ bzw. einen Flächenpool geregelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Maßnahme und Kreis)?
5. Welchen Zielbiototyp hatten die Flächen, welche als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Anlagen in den letzten 10 Jahren geschaffen wurden?
6. Welche Vermeidungsmaßnahmen werden im Allgemeinen beim Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten getroffen?

Begründung:

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher immer ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensiert werden (Ersatzmaßnahmen).¹

Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen auch immer Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen – betroffen sind in der Regel Landschaftsbild und Boden sowie der Naturhaushalt – muss ein entsprechender

¹ <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/15.html>

Ausgleich oder Ersatz erfolgen. Entweder wird die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes und der notwendige Ersatz am selben Ort zeitnah durch eine andere Maßnahme verbessert, beispielsweise durch Rückbau einer bestehenden Anlage, oder die Kompensation erfolgt durch in der Regel nichtfunktionale, aber „gleichwertige“ Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang.

Der Ausgleich muss dabei in einem sachlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen und die beeinträchtigten Funktionen müssen gleichartig wiederhergestellt werden. Ein Ersatz in sonstiger Weise setzt dagegen voraus, dass die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise ersetzt werden – also das ökologische Niveau erreicht wird, das auch ein Ausgleich bewirkt hätte. Demnach muss auch beim Ersatz ein sachlich-funktioneller Zusammenhang zum Eingriff gegeben sein, doch genügt die Herstellung ähnlicher und nicht wie beim Ausgleich identischer Funktionen. Nur in schwierigen Fällen darf die Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang erfolgen, sondern Natur und Landschaft werden an anderer Stelle verbessert oder eine andere Funktion wird in der Nähe aufgewertet. Grundsätzlich sollen Ersatzmaßnahmen mit der einschlägigen Landschaftsplanung übereinstimmen. Der Ausgleich geht dem Ersatz dabei immer vor.